

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 154 (1988)
Heft: 1

Artikel: Die Bedeutung des Territorialdienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung
Autor: Koller, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-58508>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bedeutung des Territorialdienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung

Jubiläumsansprache von Bundesrat A. Koller, Chef des EMD

Sie hatten die Freundlichkeit, mich zu Ihrer Jubiläumsfeier

— 100 Jahre Territorialdienst und
— 25 Jahre Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes, der «SGOT»,

einzuladen. Ich danke Ihnen dafür. Gleichzeitig entbiete ich Ihnen im Namen des gesamten Bundesrates die besten Wünsche für eine weitere gedeihliche Entwicklung Ihrer Gesellschaft und Ihrer territorialdienstlichen Tätigkeiten.

Nachdem der Bundesrat für die Vorbereitung und Durchführung aller sicherheitspolitischen Massnahmen verantwortlich zeichnet, obliegen mir als Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes auch die Belange des Territorialdienstes. Dieser vollbringt bekanntlich zwei ausschlaggebende Dienstleistungen:

Einerseits unterstützt er die Armee, andererseits leistet er militärische Hilfe an die zivilen Behörden. Mit dieser, über 100 Jahre sich erstreckenden, konstanten Doppelaufgabe bildet der Territorialdienst einen sehr wichtigen Grundpfeiler für die Gesamtverteidigung unseres Landes. Gleichzeitig ist er auch ein ideales Beispiel für den Defensivcharakter unserer Armee sowie für die, weltweit, so seltenen Wechselbeziehungen zwischen Volk und Armee.

Lassen Sie mich ganz kurz auf die wechselhafte und interessante Entwicklung des Territorialdienstes über 100 Jahre eintreten:

Zu Beginn im Jahre 1887 befasste sich der Territorialdienst mit der Bereitstellung des Nachschubes und der Übernahme des Rückschubes, der militärischen Verwaltung des Landes, der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Landesinnern und

der Nutzbarmachung der personellen und materiellen Hilfsgüter. Dazu kam — als rein militärische Aufgabe — der Schutz der Flanken und des Rückens der Armee.

Bei der Mobilmachung im Jahre 1914 rückten die Truppen des Territorialdienstes vor der mobilisierenden Feldarmee ein.

Während des Aktivdienstes 1939–1945 wechselte die Konzeption in bezug auf den Einsatz des Territorialdienstes recht häufig; viermal wurde er im Armeestab anders unterstellt. Vom Rückwärtigen Dienst über die Gruppe Territorialdienst zur Gruppe Front und schliesslich unter die Gruppe Nachrichten- und Territorialdienst.

Aufgrund der Erfahrungen des 2. Weltkrieges wurden erheblich mehr Mittel und bessere Schulung für den Territorialdienst verlangt. Der 2. Weltkrieg machte deutlich, dass die Verteidigung unseres Landes nicht nur eine rein militärische sein kann: Sie musste vermehrt auch Wirtschaft und zivile Bereiche umfassen. **Mit der Verordnung über den Territorialdienst vom März 1953** wurde dieser Erfahrung Rechnung getragen. Dieser Erlass sah vor, dass der Territorialdienst als Organisation ortsgebundener Elemente die Feldarmee zu unterstützen und zu entlasten habe; zudem sei er Bindeglied zwischen militärischer, wirtschaftlicher und ziviler Landesverteidigung. Der Territorialdienst habe die zivilen Behörden in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereiche der zivilen Landesverteidigung zu unterstützen.

Die nachfolgenden zwei Truppenordnungen nahmen nur teilweise Rücksicht auf die politischen Gegebenheiten unseres Landes. Erst Ende der 60er Jahre wurde der Territorialdienst in unsere politischen Strukturen eingebettet.

Seit Inkraftsetzung der Verordnung über den Territorialdienst vom Oktober 1970 stimmen die Grenzen der Organisation des Territorialdienstes mit den politischen Grenzen der Kantone überein. Damit wur-

den die Voraussetzungen für eine enge Zusammenarbeit der Armee mit den neu gebildeten zivilen Führungsstäben auf Stufe Kanton geschaffen; die Möglichkeiten der Hilfeleistung wurden verbessert.

Wo steht der Territorialdienst heute?

Die bundesrätliche Verordnung von 1970 hat sich grundsätzlich bewährt, so dass seither keine konzeptionellen Änderungen mehr nötig waren. Die geltende Verordnung über die Territorialorganisation und den Territorialdienst vom September 1982 konnte sich deshalb auf folgende Änderungen beschränken:

— Die Territorialorganisation ist generell beauftragt, bei der Verwirklichung der koordinierten Dienste (koordinierter Sanitäts-, Veterinär-, Übermittlungs-, Transport- und atomar-chemischer Schutzdienst) mitzuwirken.

— Bei der militärischen Hilfeleistung an zivile Behörden wird die Kompetenzabgrenzung klarer umschrieben.

— Weitere Änderungen betreffen Anpassungen an die neue Einsatzkonzeption der Luftschutztruppen, die neuen Gegebenheiten im Warnbereich und an die neue Betreuungsorganisation und -konzeption.

— Schliesslich wird der Aufgabenbereich des territorialdienstlichen Nachrichtendienstes umfassender umschrieben, der Einsatz der Hilfspolizei zugunsten der zivilen Polizei präzisiert und der Begriff der Wehrwirtschaft besser definiert; damit erfolgt eine eindeutige Kompetenzabgrenzung zur wirtschaftlichen Landesversorgung.

Gestatten Sie mir, dass ich aus der Sicht des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartementes einige Gebiete besonders hervorhebe, die zu den Aufgaben des Territorialdienstes gehören.

Der Territorialdienst hat eine wichtige sicherheitspolitische Bedeutung. Er macht deutlich, dass wir bereit und fähig sind, einem möglichen Angreifer selbst dann entgegenzutreten, wenn

er seine Mittel nicht nur gegen unsere Armee, sondern auch gegen unsere Zivilbevölkerung einsetzt.

Als Defensivarmee haben wir den Vorteil, Aufgaben des Territorialdienstes im *eigenen* Land und bereits in Friedenszeiten vorzubereiten. Diese Vorbereitungen, gepaart mit unserem starken Gelände, sind ein weiterer Trumpf in unserer sicherheitspolitischen Zielsetzung der Kriegsverhinderung. Das ausschlaggebende Ziel der Kriegsverhinderung verlangt unter anderem, dass wir die wechselnden Anforderungen an die Gesamtverteidigung mit regelmässigen Übungen erproben.

So konnte in Übungen wie der Gesamtverteidigungsübung «DREIZACK» vom vergangenen November festgestellt werden, dass die organisatorische Struktur des Territorialdienstes grundsätzlich zweckmässig ist. Die Antwort auf das Postulat Cincera in bezug auf eine allfällige Neustrukturierung der Territorial-Kreise und -Regionen wird klarer machen, ob die heutige diesbezügliche Organisation genügt oder nicht. Die Übung «DREIZACK» zeigte, dass der Ausbildungsstand der territorialdienstlichen Verbände als gut – zum Teil sogar als sehr gut – bezeichnet werden darf. Ebenso wurde sehr deutlich, dass die Zusammenarbeit Zivil – Militär beidseits eine grosse Anpassungsfähigkeit erfordert. Besonders wichtig bei dieser Zusammenarbeit sind die Schnittstellen beim Übergang vom strategischen Normalfall zu einem Krisenfall oder zum Aktivdienst. In den meisten Fällen konnte dieser Übergang in der Übung «DREIZACK» reibungslos vollzogen werden. **Die Zusammenarbeit Armee – zivile Behörden, unter Einschluss des Zivilschutzes und der Nationalen Alarmzentrale, soll in Zukunft bei allen sich bietenden Gelegenheiten geübt werden.**

Dank der ständigen Präsenz einer Katastropheneinsatzkompanie ist der Bundesrat seit einigen Jahren in der Lage, *jederzeit* in einem Katastro-

phenfall die kantonalen Behörden rasch zu unterstützen. Die Armee wird eingesetzt, wenn alle zivilen Mittel ausgeschöpft sind. Seit 1976 wurden in rund 40 Katastropheneinsätzen an die 120 000 Mann-Tage geleistet. Dazu kommen Tausende von Mann-Tagen für die sogenannte Spontanhilfe, welche die Truppenkommandanten zur Meisterung von Katastrophen an ihrem Einsatzort direkt, rasch und unangefordert leisten.

Ich darf hier mit Recht sagen, dass der Territorialdienst anlässlich der jüngsten Naturkatastrophen in unserem Lande im Massstab 1:1 bewiesen hat, wie gross seine Bedeutung im Rahmen der Gesamtverteidigung ist. Die Hilfeleistung der Armee ist zu einem Element geworden, auf das die zivilen Behörden und die Betroffenen heute zählen.

Ich konnte mich diesen Sommer persönlich davon überzeugen, wie notwendig diese Hilfeleistung durch die Armee ist. Ich war nachhaltig beeindruckt vom raschen, willigen und effizienten Einsatz der Truppe, von der reibungslosen Zusammenarbeit mit den verantwortlichen zivilen Behörden sowie von der dankbaren Anerkennung dieser Hilfeleistung durch die Bevölkerung. Dies ist für mich ein Beweis mehr, wie stark die Bindung zwischen Bürger und Armee nach wie vor ist. **Als Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes kann ich mit Genugtuung feststellen, dass wir uns im Katastrophenfall voll auf die durch die Armee getroffenen Vorbereitungen stützen können.**

Unsere beschränkten Mittel, die fehlenden Ressourcen sowie die stets wachsenden Anforderungen der Umwelt und der Wirtschaft erfordern eine noch grössere Integration der militärischen und zivilen Kräfte im Rahmen der Gesamtverteidigung. Die Aufgaben werden im zivilen und militärischen Bereich quantitativ und qualitativ zunehmen. Es liegt aber im Charakter der Schweiz, dass sowohl der zivile wie der militärische Partner gemeinsam wachsen, damit wir ge-

meinsam noch anspruchsvollere Aufgaben lösen können. Nur zusammen wird es uns gelingen, die verfügbaren Mittel, die immer in beschränkter Anzahl zur Verfügung stehen werden, konzentriert auf das gemeinsame Ziel einzusetzen.

Eines möchte ich jedoch betonen:

Die oberste strategische Zielsetzung der Armee ist und bleibt die Kriegsverhinderung durch Verteidigungsbereitschaft und, wenn uns dies aufgedrängt wird, die Kriegführung.

Das bedeutet, dass wir trotz der erwähnten Bestrebungen zu einer besseren Integration in die Gesamtverteidigung nie vergessen dürfen, dass die Armee ihrem Wesen nach für den Kampf geschaffen ist. Der Erfüllung ihres Kampfauftrages kommt somit der Vorrang vor allen andern Aufgaben zu.

Die Aufgaben der Armee werden in Zukunft immer schwieriger und vielfältiger; denn die neuen, veränderten Bedrohungsformen wie die indirekte Kriegführung verlangen nach neuen Mitteln und neuen Formen der Kampfführung. **In diesem Sinne wird die Territorialorganisation als Verbindung Armee – zivile Behörden im Lichte einer aktuellen und zukunftsorientierten Gesamtverteidigungspolitik noch bedeutungsvoller.**

Freiheit, Unabhängigkeit, direkte Demokratie, Wohlstand, Vollbeschäftigung, sozialer Frieden und vieles andere mehr sind unserem Land nicht einfach geschenkt, sondern von unseren Vorfahren hart erarbeitet und erkämpft worden. Hoffen wir, dass auch unsere und künftige Generationen bereit sind, sich diese Güter selbst um den Preis persönlicher Opfer immer wieder neu zu erwerben. Indem Sie als Offiziere heute schon freiwillig mehr leisten, als der Staat von Ihnen zwingend verlangt, geben Sie für diese Leistungsbereitschaft das gute Beispiel. Dafür und für Ihren Einsatz zugunsten der Gesamtverteidigung unseres Landes darf ich Ihnen den Dank und die Anerkennung der Landesregierung aussprechen.